



Vertrag über die Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK)

zwischen

PreZero Dual GmbH

Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland

Registergericht Stuttgart, HRB 757852

- "Auftraggeber" oder "AG" -

und

Stadt Norderstedt

Rathausallee 50, D-22846 Norderstedt

Registergericht _____

- "Auftragnehmer" oder "AN" -

Vertrag "20190104_Vertrag PPK Erfassung"
für die Vertragsgebiete:

Gebietskürzel	Vertragsnummer	Vertragsgebiet
SH109	SH109-2011P12-195	Norderstedt, SK

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt auf dem Gebiet der Rücknahme und Verwertung gebrauchter Verpackungen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG), tätig zu werden.

Der Auftraggeber befindet sich im Aufbau eines bundesweiten flächendeckenden Systems gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG, das die regelmäßige Abholung gebrauchter, restentleerter Verpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die in § 16 VerpackG genannten Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen erfüllt.

Der Auftragnehmer verfügt selbst oder über entsprechende Vereinbarungen mit Dritten über geeignete Einrichtungen und/oder Sammelgefäße, mit denen gebrauchte Verpackungen aus PPK beim privaten Endverbraucher regelmäßig erfasst werden können (nachfolgend „Erfassungssystem“); und führt die Erfassung von Verpackungen aus PPK in den in der Anlage 1 aufgeführten Gebieten mit dem kommunalen Altpapier durch.

Im Hinblick darauf schließen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1. Vertragsgebiet, Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgebiete sind die Land-/Stadtkreise in Anlage 1 in ihren derzeitigen politischen Grenzen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat für die Vertragsgebiete den Auftrag übernommen, gebrauchte Verpackungen aus PPK entsprechend den Vorgaben des VerpackG beim privaten Endverbraucher für die Anfallstellen kostenlos zu erfassen (Ziffer 4) ggf. zu sortieren und im Anschluss daran einer Verwertung zuzuführen (Ziffer 5).
- 1.3 Die Vertragsmenge an Verpackungen aus PPK ergibt sich aus der Anlage 1. Die Parteien stimmen überein, dass die Vertragsmenge PPK diesem Vertrag während seiner Laufzeit zugrunde liegt.

2. Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

- Verpackungsgesetz (VerpackG): Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen in der jeweils gültigen Fassung.
- Verpackungen: Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden (§ 3 Abs. 1 VerpackG).
- Verkaufsverpackungen: Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um a) die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder b) den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen) (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG).
- Umverpackungen: Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten einer Verkaufsverpackung enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG)
- Systembeteiligungspflichtige Verpackungen: Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch

typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen (§ 3 Abs. 8 VerpackG)

Mengenstromnachweis:

Vom Auftraggeber gegenüber der Zentralen Stelle jeweils zum 1. Juni eines Jahres für das vergangene Jahr zu erbringender Nachweis, dass insbesondere die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VerpackG erfassten restentleerten Verpackungen einer Verwertung zugeführt worden sind. Privaten Endverbrauchern gleichgestellte Anfallstellen:

Privaten Endverbrauchern gleichgestellte Anfallstellen sind Anfallstellen von Verpackungen, die die Ware in der an sie gelieferten Form nicht mehr weiterveräußern und die mit Haushaltungen vergleichbar sind, wie z. B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Kinos oder Sportstudios.

3. Clearingstelle

- 3.1 Gemäß § 19 VerpackG haben sich alle dualen Systeme an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen. Diese Stelle ermittelt auf der Grundlage der von der Zentralen Stelle in der Regel ebenfalls vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile, die den einzelnen Systembetreibern zuzuordnenden Planmengen. Die Planmengen wiederum sind Grundlage für die Bestimmung der auf die einzelnen Systembetreiber entfallenden Mengen an Verkaufsverpackungen und des für die Erfassung zu zahlenden Entgelts.
- 3.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer das Ergebnis der quartalsweise von der Clearingstelle vorgenommenen Berechnung des auf ihn entfallenden prozentualen Planmengenanteils an PPK-Verpackungen mitteilen.
- 3.3 Der mitgeteilte Planmengenanteil stellt die verbindliche Grundlage für die Berechnung der zuzuordnenden Menge an Altpapier sowie die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung dar.

4. Erfassung / Anfallstellen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber monatlich eine gemäß untenstehender Formel zu berechnende Menge an Altpapier zu erfassen (Auftragsmenge):
$$1/12 \text{ der Vertragsmenge PPK} \times \text{Planmengenanteil PPK} = \text{Auftragsmenge}$$

Vertragsmenge PPK:	Festgelegte Menge an Verpackungen PPK gemäß Ziffer 1.3
Planmengenanteil PPK:	Prozentualer Anteil des Auftraggebers an den für das jeweilige Kalenderquartal von allen Betreibern eines Systems gemäß § 3 Abs. 16 VerpackG erwarteten Lizenz- bzw. Vertragsmengen an PPK eines Bundeslandes. Maßgeblich ist das Bundesland, in dem sich das Vertragsgebiet befindet.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat die Sammlung, unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstimmungsvereinbarung, entsprechend den Festlegungen der Systembeschreibung durch technische und organisatorische Vorkehrungen so zu betreiben, dass alle in den Vertragsgebieten bei privaten Endverbrauchern und vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Abs. 11 VerpackG) anfallenden Verpackungen aus PPK erfasst werden können.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass eine Erfassung auch an typischen Anfallstellen des Freizeitbereichs erfolgt. Typische Anfallstellen sind insbesondere Ferienanlagen, Sportstadion, Raststätten und vergleichbare Einrichtungen.
- 4.4 Soweit Anfallstellen dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, werden die Verpackungen des Auftraggebers mit dem kommunalen Altpapier in einem Gefäß erfasst.
- 4.5 Anfallstellen, die nicht dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

5. Sortierung / Verwertung

- 5.1 Der Auftragnehmer kann die für den Auftraggeber erfasste PPK-Mengen, soweit er dies für erforderlich hält, sortieren. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Etwaige Sortierreste hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber eine gemäß Ziffer 4.1 zu berechnende Auftragsmenge an Altpapier zu verwerten.
- 5.3 Die Verwertung erfolgt zeitnah nach der Erfassung / Sortierung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erwirbt nach diesem Vertrag zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den erfassten Verpackungen oder anderen Abfällen. Die Verwertung muss den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG, des VerpackG, den Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Anforderungen der Umweltbehörden, insbesondere den Vorgaben der LAGA M 37 in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den Vorgaben der Zentralen Stelle (insbesondere der Prüfleitlinie nach § 26 (1) Ziffer 28), genügen.
- 5.4 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Pflicht, die erfassten und ggf. sortierten, am System des Auftraggebers beteiligten Verpackungen der Verwertung zuzuführen in Verzug oder genügt die von ihm gewählte Verwertung nicht den Anforderungen, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung die Verwertung selbst oder durch einen von ihr eingeschalteten Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

6. Nachweise

- 6.1 Der Auftragnehmer hat mindestens einmal monatlich die im jeweiligen Vertragsgebiet insgesamt erfassten Mengen (Input) und die abgefahrenen Mengen (Output) durch Wiegescheine nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat die zur Nachweisführung verwendeten Wiegescheine im Original mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der Auftraggeber kann weitergehende Nachweise verlangen.
- 6.2 Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der Umweltbehörden genügen und wenigstens Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen.
- 6.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber die monatlichen Mengendaten bezogen auf das jeweilige Vertragsgebiet regelmäßig innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines Monats übermittelt werden. Die von den dualen Systemen entwickelten Vorgaben für die Nachweisführung / Mengenhandhabung für PPK sind vom Auftragnehmer zu beachten.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm für einen Kalendermonat gemeldeten Mengendaten spätestens bis Ende des Folgemonats mit dem Auftraggeber abzustimmen und die auf der Internet-Plattform bereitgestellte Vertragsbilanz zu kontrollieren und elektronisch zu bestätigen.
Zur beiderseitigen Aufwandsminderung ist der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers verpflichtet, bezogen auf die jeweiligen Kalenderquartale, statt monatlicher Vertragsbilanzen Quartalvertragsbilanzen auf der Internet-Plattform zu kontrollieren und elektronisch zu bestätigen.
Falls bei etwaigen Differenzen in der Mengenbilanz keine Einigung erzielt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.
- 6.5 Die Meldungen der Mengendaten sind mittels des vom Auftraggeber vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungsweges abzugeben. Die auf der Internet-Plattform www.wme-fact.de bereitgestellten „Buchungsregeln“ in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.
- 6.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers gegenüber dem für das jeweilige Vertragsgebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in dessen Gebiet erfassten PPK-Mengen halbjährlich – unterteilt nach Monaten - nachzuweisen.

7. Eigentum

Der Auftraggeber erwirbt nach diesem Vertrag zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den erfassten Verpackungen oder anderen Abfällen.

8. Subunternehmer

Der Leistungspartner ist grundsätzlich berechtigt, Subunternehmer unbeschadet der bei ihm verbleibenden Gesamtverantwortung aus diesem Vertrag einzusetzen.

9. Zutritts- und Einsichtsrechte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. Dritten, die im Auftrag des Auftraggebers und/oder einer für den Auftraggeber zuständigen Aufsichts- oder Genehmigungsbehörde handeln, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Betriebsgelände bzw. zu den Geschäftsräumen zu gestatten sowie Einsicht in alle erforderlichen Geschäftsunterlagen zu gewähren, die diesen Vertrag betreffen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zu verpflichten, dem Auftraggeber bzw. dem Dritten richtig und vollständig Antwort zu erteilen. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber bzw. dem Dritten geeignete Auskunftspersonen zur Verfügung stellen.

10. Genehmigungen, Auflagen

- 10.1 Der Leistungspartner sichert zu, dass er sowie etwaige Subunternehmer im Besitz aller für die Durchführung des Auftrages in allen Vertragsgebieten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind oder diese unverzüglich einholen.
- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, auf Anforderung, die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in geeigneter Form nachzuweisen.
- 10.3 Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfassung der Materialien und dem Betrieb der Sammelstellen und Umschlagplätze sowie bei allen sonstigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen die in der Bundesrepublik Deutschland, dem jeweiligen Bundesland sowie dem jeweiligen Vertragsgebiet geltenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen, insbesondere etwaige umweltrechtliche Auflagen zu beachten und die Umwelt geringstmöglich zu beeinträchtigen.

11. Haftung, Versicherung

- 11.1 Der Auftraggeber übernimmt für Risiken des Auftragnehmers aus der Entsorgung (Sammlung, ggf. Sortierung sowie Verwertung) gebrauchter Verpackungen aus PPK nach Maßgabe dieses Vertrages keine Haftung.
- 11.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadenersatzansprüchen, die aus der Entsorgung (Sammlung, ggf. Sortierung sowie Verwertung) gebrauchter Verpackungen aus PPK nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des Auftragnehmers hervorgehen, frei.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen und während der gesamten Ausführung der Leistung zu unterhalten. Der Nachweis der Versicherung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- 11.4 Ergeben sich während der Ausführung des Vertrages nachteilige Veränderungen der Versicherung, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

12. Vergütung

- 12.1 Der Auftragnehmer erhält zur Abgeltung aller von ihm gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine Pauschalvergütung (Gesamtgebietspreis) gemäß Anlage 1 dieses Vertrages zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.2 Die Parteien stimmen überein, dass die Vergütung des Auftragnehmers quartalsweise nach Maßgabe folgender Formel angepasst wird:

Pauschalvergütung x Planmengenanteil PPK = angepasste Vergütung PPK

Vergütung:

Vergütung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 12.1

Planmengenanteil PPK:

Prozentualer Anteil des Auftraggebers an den für das jeweilige Kalenderquartal von allen Betreibern eines Systems gemäß § 3 Abs. 16 VerpackG erwarteten Lizenz- bzw.

Vertragsmengen an PPK eines Bundeslandes. Maßgeblich ist das Bundesland, in dem sich das jeweilige Vertragsgebiet befindet.

- 12.3 Die Anpassung der Vergütung erfolgt mit Rückwirkung zum Beginn des jeweils laufenden Quartals. Die Anwendung der weiteren Regelungen des Vertrages zur Anpassung der Vergütung bleibt hiervon unberührt.
- 12.4 Der Leistungspartner erhält die Vergütung in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 der gegebenenfalls nach Maßgabe der Ziffer 12.2 angepassten Vergütung ausbezahlt.
- 12.5 Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum Monatsende (Eingang beim Auftraggeber) Die Rechnung für Januar wird der Auftragnehmer Anfang Februar, spätestens bis zum 15.02. (Eingang beim Auftraggeber) stellen. Der Auftraggeber wird diese als nicht verspätet eingegangen ansehen und bearbeiten.

Die Rechnungen für die Monate Januar bis November sind vom Auftraggeber binnen 20 Tagen nach Eingang, die Rechnung für den Monat Dezember binnen 20 Tagen nach Vorlage und Abstimmung sämtlicher vom Auftragnehmer für das Kalenderjahr geschuldeten Nachweise zu zahlen. Eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers auf die Rechnung für Dezember des letzten Jahres der Vertragslaufzeit besteht zudem nur, soweit der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer keine Ansprüche auf Anpassung der Vergütung wegen Nicht-/ Schlechterfüllung geltend machen kann.

Sofern eine Rechnung mit Ausnahme der Rechnung für den Monat Januar erst nach dem Ende des Abrechnungsmonats beim Auftraggeber eingeht, ist diese Rechnung - vorbehaltlich der weiteren Auszahlungsvoraussetzungen – vom Auftraggeber erst zum 15. Werktag des dem Rechnungseingang folgenden Monats auszugleichen.

- 12.6 Die Rechnung muss folgende Vorgaben erfüllen:

- Angabe der jeweiligen Vertragsnummer (wme-fact-Nr) sowie Entsorger-Nr.
- Einzelrechnung für jedes Vertragsgebiet und den jeweiligen Monat
- Enthalten aller Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 UStG

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Hinblick auf die Mindestangaben auf der Rechnung weitere Vorgaben zu machen.

- 12.7 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er den Auftraggeber während der gesamten Laufzeit des Vertrages nicht gegenüber einem anderen Betreiber eines dualen Systems nach § 3 Abs. 16 VerpackG diskriminiert, insbesondere die Vergütung nicht eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung des Auftragnehmers oder eine unzulässige Diskriminierung oder unbillige Behinderung des Auftraggeber im Verhältnis zu anderen Auftraggebern, für die der Auftragnehmer tätig ist oder wird, im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellt. Sollte sich herausstellen, dass der Auftragnehmer mit der Geltendmachung der Vergütung seiner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen den Auftraggeber unzulässig diskriminiert, unbillig behindert oder Verbote des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Teil der Vergütung vom Auftragnehmer nebst gesetzlichen Zinsen zurückzufordern, der die Vergütung übersteigt, die der Auftragnehmer bei GWB-konformer Verhaltensweise hätte verlangen dürfen. Soweit noch vom Auftragnehmer aufgrund der Vergütungsvereinbarung geltend zu machende Vergütungen Ausdruck einer missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung des Auftragnehmers oder eine unzulässige Diskriminierung oder unbillige Behinderung des Auftraggebers im Verhältnis zu anderen Auftraggebern, für die der Auftragnehmer tätig ist oder wird, im Sinne des GWB darstellen, vereinbaren die Parteien die Anpassung der Vergütung in der Höhe, die der Auftragnehmer bei GWB-konformer Verhaltensweise verlangen darf.

- 12.8 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung insbesondere aus Ziffer 6 nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung der Nachweispflichten auszusetzen.

12.9 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben etwaige Rechte des Auftraggebers auf Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes bzw. Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13. Erlösbeteiligung

13.1 Der Auftragnehmer beteiligt den Auftraggeber auf monatlicher Basis an den mit der Verwertung der für den Auftraggeber erfassten PPK-Verpackungen erzielbaren Erlösen. Die Höhe der monatlich zugrunde gelegten Verwertungserlöse ergibt sich aus Anlage 1.

13.2 Der Auftraggeber erstellt eine Rechnung über die vom Auftragnehmer zu zahlenden Verwertungserlöse zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist vom Auftragnehmer binnen 20 Tagen zu zahlen.

14. Vertragsdauer, Kündigung

14.1 Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien und der Genehmigung des Auftraggebers als duales System gemäß § 18 VerpackG in dem jeweiligen Bundesland, in dem die jeweiligen Vertragsgebiete liegen, separat gültig und wird bis zum 31.12.2019. Der Vertrag kann in Bezug auf das jeweilige Vertragsgebiet mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, gekündigt werden. Insgesamt endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung des letzten unter diesem Vertrag geregelten Vertragsgebiets.

14.2 Die Vertragspartner erklären sich dazu bereit, bei berechtigtem Interesse eine Anpassung des Gebietspreises, der Erlösbeteiligung und der Vertragsmenge zu verhandeln. Ein berechtigtes Interesse besteht beispielsweise bei einer erheblichen Kostensteigerung der Erfassungsleistung bzw. einer Neubewertung der Vertragsmenge durch eine Veränderung der Verpackungsanteile. Einigen sich beide Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten auf eine Anpassung dieses Vertrages im Hinblick auf ein Vertragsgebiet, ist der Vertrag mit der in Ziffer 14.1 genannten Frist unabhängig von dem in der Anlage 1 genannten Datum in Bezug auf dieses Vertragsgebiet kündbar.

14.3 Abweichend von vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 endet der Vertrag in Bezug auf das Vertragsgebiet sofern und sobald eine Abstimmungsvereinbarung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Bezug auf dieses Vertragsgebiet mit den dualen Systemen in Kraft tritt, die die zukünftige PPK-Erfassung im Vertragsgebiet auf Grundlage des VerpackG regelt.

14.4 Der Auftraggeber ist nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung zu einer Kündigung des Vertrages für das jeweilige Vertragsgebiet individuell mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Auftragnehmer und / oder der von ihm eingeschaltete Subunternehmer seine vertraglichen Pflichten, insbesondere

- seine Pflicht zum Betrieb der Sammeleinrichtungen gemäß den Vorgaben dieses Vertrages,
- seine Verwertungspflichten oder
- seine Nachweispflichten

erheblich oder nachhaltig verletzt.

14.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung insgesamt zu kündigen, falls für die Bundesländer, auf deren Gebiet die Vertragsgebiete liegen, die Genehmigung gemäß des Verpackungsgesetzes ganz oder teilweise widerrufen wird. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Bezug auf ein Vertragsgebiet zu kündigen, falls für das Bundesland, auf dessen Gebiet dieses Vertragsgebiet liegt, die Genehmigung gemäß des Verpackungsgesetzes ganz oder teilweise widerrufen wird.

14.6 Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber den Betrieb seines Systems in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland, auf dessen Gebiet eine oder mehrere Vertragsgebiete liegen, aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen oder einer erheblichen Verringerung der Lizenzmenge nicht mehr wirtschaftlich betreiben kann und aus solchen Gründen einstellt.

14.7 Sofern der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem für das Vertragsgebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung des kommunalen Papiers endet, endet mit

zeitgleicher Wirkung auch dieser Vertrag in Bezug auf dieses Vertragsgebiet, ohne das es hierzu einer Kündigung bedarf.

- 14.8 Im Übrigen bleibt beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unbenommen.
- 14.9 Die Kündigung dieses Vertrages muss schriftlich erklärt werden. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, ist eine Teilkündigung bezogen auf einzelne Vertragsbestandteile ausgeschlossen.

15. Bestandteile des Vertrages

- 15.1 Die folgenden Anlagen liegen dem Vertrag bei:

Anlage 1 Vertragsgebiete, Vertragsmenge, Vergütung, früheste Kündigung und Erlösbeteiligung

16. Schlussvorschriften

- 16.1 Für diesen Vertrag wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.
- 16.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- Hinsichtlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder hinsichtlich der Ausfüllung der Lücken verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu finden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Abstimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maße der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht.
- 16.3 Im Falle einer Änderung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa-, Bundes- oder Bundeslandebene, insbesondere des VerpackG, sind die Parteien verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages der Veränderung ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzupassen.
- 16.4 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.
- 16.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 16.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer dem kartellrechtlichen Diskriminierungsverbot unterliegt. Der Auftragnehmer erklärt, dass er den Auftraggeber im Rahmen der Vertragsverhandlungen auf etwaige Abweichungen vom Vertragsstandard, die dieser in Unkenntnis des anderslautenden Standards gefordert hat, hingewiesen hat und solche Abweichungen daraufhin nicht in den vorliegenden Vertragstext aufgenommen worden sind bzw. daraufhin lediglich Abweichungen aufgenommen worden sind, die dem Auftraggeber nicht zum Nachteil sind.
- 16.7 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass in dem eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 16.8 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, die Einhaltung der Regelungen der Ziff. 16.7 selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Hierfür erteilt der Auftragnehmer auf Anfragen des Auftraggebers unverzüglich Auskunft, stellt sämtliche erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung und ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dem Dritten nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer lässt sich von Subunternehmern, die für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt werden, entsprechende Prüfungsrechte auch zugunsten des Auftraggebers einräumen. Die Kosten einer Überprüfung im Sinne von Ziff. 16.8 trägt der Auftraggeber.

PreZero Dual GmbH

Stadt Norderstedt

.....
Datum

.....
Datum

Unterschrift Unterschrift

Unterschrift Unterschrift

Dietmar Böhm Leo Maiello
.....
Namen in Druckschrift Namen in Druckschrift

.....
Namen in Druckschrift Namen in Druckschrift

Stempel

Stempel

Anlage 1

Vertragsgebiete, Vertragsmenge, Vergütung, und Erlösbeteiligung

Gebiets- kürzel	Vertragsnummer	Vertragsgebiet	Vertragsmenge in to p.a. Ziffer 1.3	Pauschalvergütung in € p.a. zzgl. der gesetzlichen USt. Ziffer 12.1
--------------------	----------------	----------------	---	---

SH109	SH109-2011P12-195	Norderstedt, SK	754,00	76.215,72
-------	-------------------	-----------------	--------	-----------

Erlösbeteiligung (Ziffer 13)

Die Höhe der monatlich zugrunde gelegten Verwertungserlöse gem. Ziffer 13.1. ergibt sich wie folgt:
 100% Vertragsmenge gem. Anlage 1 / 12x Planmengenanteil gem. Clearingstelle aus dem Leistungsmonat x
 (90 % vom Papierindex + 5 €/t)

Papierindex, ist der Basiswert (Juni 2017 = 77,19 €/t) plus der Summe aller folgenden Veränderungen des
 Betrages des zuerst veröffentlichten mittleren EUWID – Index „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) /
 Händlerpreise in Deutschland im jeweiligen Leistungsfolgemonats.

Klarstellung zu Ziffer 13.1 Erlösbeteiligung:

Der Auftragnehmer beteiligt den Auftraggeber auf monatlicher Basis an den mit der Verwertung der für
 den Auftraggeber erfassten PPK-Verkaufsverpackungen erzielbaren Erlösen.

Die Verwertungserlöse stellen das Entgelt gem. § 10 Abs. 1 UStG für eine Leistung des Auftraggebers an
 den Auftragnehmer dar, das der Auftraggeber dafür erhält, dass er dem Auftragnehmer im Rahmen des
 Verwertungsprozesses die Möglichkeit verschafft, Verkaufserlöse durch den Verkauf von aufbereitetem
 Altpapier, welches aus den erfassten PPK-Verkaufsverpackungen resultiert, zu erzielen.